

**Satzung der Stadt Baden-Baden
zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.11.2000**

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. S. 1093), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 6. Dezember 1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Baden-Baden Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) und dieser Satzung.

**§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahn, Radwege, Gehwege und in Schrammborde) von

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | Dauerkleingartengebieten und
Wochenendhausgebieten | 6,0 m |
| b) | Kleinsiedlungsgebieten und
Ferienhausgebieten
bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m
7,0 m |
| c) | Dorfgebieten, reinen Wohngebieten,
allgemeinen Wohngebieten, besonde-
ren Wohngebieten und Mischgebieten
bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
8,0 m |
| d) | Kerngebieten, Gewerbegebieten und
Sondergebieten
bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| e) | Industriegebieten
bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 20,0 m
14,5 m |

2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder

tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen
nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb
der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
bis zu einer Breite von 5,0 m

3. die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete
notwendigen Sammelstraßen
(öffentliche Straßen, Wege und Plätze) inner-
halb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
bis zu einer Breite von 21,0 m

In den unter Ziffer I Buchstaben a - e und unter Ziffer 2 und 3 genannten Breiten sind
Parkflächen für Fahrzeuge und Grünanlagen, die Bestandteile von Verkehrsanlagen sind,
nicht enthalten;

4. die Parkflächen für Fahrzeuge (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
a) die Bestandteil der in den Nummern 1 und 3
genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer
weiteren Breite von 6,0 m

b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 und 3 genannten
Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der
Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 % der im
Abrechnungsgebiet zulässigen Geschoßflächen (§§ 8 und 9);

5. die Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4
BauGB)
a) die Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3
genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer
weiteren Breite von 6,0 m

b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten
Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der
Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 % der im
Abrechnungsgebiet zulässigen Geschossflächen (§§ 8 und 9);

6. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Plätze
(§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit ihren Straßen-
anlagen bis zu einer Breite von 20,0 m
soweit sie als Sammelstraßen gelten (§ 127
Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27,0 m

- (2) Endet eine Erschließungsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs.
1 Nr. 1, 3, 4a und 5a angegebenen Maße für den Bereich der Wendeanlage auf das
Anderthalbfache, die Maße in den Nr. 1 und 3 mindestens aber um 8 m.

Zu den beitragsfähigen Flächen nach Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 gehören auch die
Kreuzungen, Einmündungen einschließlich der Ausrundungen und Aufweitungen.

Erschließt die Erschließungsanlage Baugebiete unterschiedlicher Art, so gilt die größte
der in Abs. 1 Nr. 1 a) bis 1 e) angegebenen Breiten.

§ 3 Beitragsfähiger Erschließungsaufwand

- (1) Zu dem Erschließungsaufwand nach § 2 Abs. 1 und 2 gehören insbesondere die Kosten für:
 1. den Erwerb der Grundflächen für die Erschließungsanlagen sowie der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Freilegung der Grundflächen;
 3. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung;
 4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.
- (2) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten für in der Baulast der Stadt stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 4 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 3) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln. (§ 130 Abs. 2 BauGB).

§ 5 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Abrechnungsgebiete

- (1) Die Flächen der von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird der Erschließungsaufwand für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder zusammengefaßt für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die Flächen der

von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist,
 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder einer der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 3 ermittelte anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus der Grundstücksfläche und der jeweils zulässigen Geschossfläche der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.
- (2) Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8, 8 a, 8 b und 9 unter Berücksichtigung der Nutzungsart (§ 10) ermittelt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 11. Bei der Ermittlung der Geschossfläche werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 8

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Wenn die daraus errechnete Geschossfläche wegen einschränkender Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erreicht werden kann, ist die ausnutzbare Geschossfläche maßgebend.
- (3) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 3 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.

- (5) Bei Bauwerken mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 m gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 bis 3 ermittelte Geschossfläche.

§ 8 a

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 8 b

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,5 vervielfacht.

- (1) Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so erhöht sich die Geschossflächenzahl für jedes weitere Garagengeschoss um 0,3.
Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i. S. der BauNVO auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 und 8 a finden keine Anwendung.
- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3. Die §§ 8 und 8 a finden keine Anwendung.
- (3) Für beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 8 b Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gilt die Geschossflächenzahl 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Nebenanlagen zur Versorgung der Baugebiete z. B. mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser errichtet werden dürfen.
- (4) Bei Grundstücken, die zur Bebauung mit Kirchen, Schulen, Sporthallen bestimmt sind, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,8 vervielfacht, soweit im Bebauungsplan keine Geschossflächenzahl, Geschossfläche bzw. Baumassenzahl festgesetzt ist.

§ 9
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die keine Planfestsetzungen i. S. des § 8 bis 8 b bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 – 8 b entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. in reinen Wohngebieten, all- gemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferien- Gebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. in besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
4. in Dorfgebieten bei	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. in Kern-, Gewerbe- u. Industrie- gebieten bei	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. in Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

- (2) Die Art des Baugebiets i. S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gem. Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

- (4) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. soweit keine Geschosszahl festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse

zugrundegelegt.

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung (BauNVO). Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO); anzuwenden ist die in dem für die Aufwandserteilung maßgebenden Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten geltende Fassung.

- (5) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Bauwerken, bei denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,5.
- (6) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen finden die Regelungen des § 8 b für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
 2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke § 8 b Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt sind.
- (7) Ist in Fällen des Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (8) Überschreiten Geschosse nach Abs. 4 und 7 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 4 und 7 ermittelte Geschossfläche.

§ 10

Artzuschlag

- (1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach §§ 8, 8a, 8b und 9 ermittelten Geschossflächen mit 1,25 vervielfacht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten;

- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher (vergleichbarer) Weise oder mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt; liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung vor oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt auch die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.
- (2) Abs. 1 gilt nicht bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 5 b und § 16. Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 8 b Abs. 2 und § 9 Abs. 6 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 11

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige voll in der Baulast der Stadt stehende Erschließungsanlagen i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 (1. Halbsatz) erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die nach §§ 6 – 10 ermittelte Grundstücks- und Geschossfläche bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlage mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt.
- (2) Soweit die Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag für ein anderes erschlossenes Grundstück um mehr als 50 v. H. erhöht, ist dessen Mehrbelastung auf die Eckgrundstücke umzulegen.

§ 12

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen und Verkehrsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2,
5. die Radwege,
6. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
7. die Parkflächen,
8. die Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt im Einzelfall.

§ 13 Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 6, 1. Halbsatz) sind endgültig hergestellt, wenn
1. sie auf tragfähigem Unterbau eine Pflasterung, einen Plattenbelag, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen;
 2. sie eine Straßenentwässerung mit Anschluß an die öffentlichen Entwässerungsanlagen aufweisen;
 3. sie eine Beleuchtung neuzeitlicher Bauweise aufweisen;
 4. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Erschließungsanlage besteht;
 5. Soweit den Erschließungsanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2., 3., 4. und 6. Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle zugeordnet sind, sind die Erschließungsanlagen erst dann endgültig hergestellt, wenn die Herstellung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen ist und die der Stadt hierfür entstandenen Kosten feststehen.

Sind im Bebauungsplan oder im Ausbauprogramm Teile der Erschließungsanlage als Gehweg, Radweg, Parkfläche (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 a) oder Grünanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 a) vorgesehen, so sind diese endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung zur Fahrbahn und gegebenenfalls gegeneinander haben und

- Gehwege, Radwege und Parkflächen entsprechend Abs. 1 Nr. 1 ausgebaut sind;
 - Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.
- (2) Nicht befahrbare Verkehrsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 sowie Sammelstraßen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.
- (3) Selbständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 b) sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ausgebaut sind sowie die Ausgleichsmaßnahmen nach Abs. 1 Ziffer 5 abgeschlossen sind und die der Stadt hierfür entstandenen Kosten feststehen.
- (4) Selbständige Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b) sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen, solange die Erschließungsanlagen insgesamt bzw. die entsprechenden Teileinrichtungen noch nicht endgültig hergestellt sind.

§ 14 Vorausleistungen

Vorausleistungen können bis zur voraussichtlichen Höhe des endgültigen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 16 Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes werden im Einzelfall Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungs-aufwandes durch ergänzende Satzung geregelt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. ¹

Baden-Baden, den 27. Dezember 1989

Der Oberbürgermeister

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 6. Dezember 1989.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. *

Baden-Baden, den 27. Dezember 1989

Der Oberbürgermeister

¹ Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung.